

**Stadt Wien Marketing Service GmbH,
Feststellungen zum Jahresabschluss per 31. März 2000**

Das Kontrollamt hat den Jahresabschluss zum 31. März 2000 der Stadt Wien Marketing Service GmbH („StWM“) einer stichprobenweisen Prüfung unterzogen.

1. Die StWM wurde als 100-prozentige Tochtergesellschaft der Stadt Wien am 2. März 1999 gegründet, um vor allem Veranstaltungen, die bisher von der Magistratsabteilung 53 abgehalten wurden, im Rahmen dieses Unternehmens durchzuführen. Die Eintragung in das Firmenbuch erfolgte am 23. April 1999. Im letzten Wirtschaftsjahr wurden für die Magistratsabteilung 53 u.a. der „Stadtsilvester 1999/2000“, das „Themenjahr 2000“ und der „Eistraum“ veranstaltet. Darüber hinaus wurden im Laufe des Jahres 2000 weitere Events, wie z.B. das in den Sommermonaten stattgefundenene „Filmfestival“ am Rathausplatz, mit großem Erfolg abgehalten. Weitere Aktivitäten des Unternehmens umfassten Marketingaufgaben, Dienstleistungen auf den Gebieten Kultur, Sport und Erholung samt logistischer Unterstützung in den Bereichen Planung, Organisation und Veranstaltungsmanagement.

Den im Auftrag der Magistratsabteilung 53 durchgeführten Veranstaltungen liegt eine Vereinbarung vom 1. Juli 1999 zu Grunde, die auf einem Beschluss des Gemeinderates vom 23. Juni 1999, Pr.Z. 277/99-GJS, beruht und der für das erste Geschäftsjahr 1999 einen Betrag von 72,80 Mio.S (*entspricht 5,29 Mio.EUR*) inkl. USt bzw. bis einschließlich 2003 ein Gesamtbudget von 203,80 Mio.S (*entspricht 14,81 Mio.EUR*) inkl. USt vorsah.

Im Wirtschaftsjahr 2000 konnte trotz großer organisatorischer Anlaufschwierigkeiten und des Termindruckes bei der Abwicklung des „Stadtsilvesters 1999/2000“ bei einem Umsatz von 33,83 Mio.S (*entspricht 2,46 Mio.EUR*) ein Bilanzgewinn von 2,56 Mio.S (*entspricht 0,19 Mio.EUR*) erzielt werden. Die Bilanzsumme belief sich im ersten Geschäftsjahr auf 59,18 Mio.S (*entspricht 4,30 Mio.EUR*).

2. In der Kostenstellenliste der StWM zum Bilanzstichtag war zwar für jede einzelne Veranstaltung eine eigene Kostenstelle vorhanden, jedoch erschien dem Kontrollamt die Tiefe der Gliederung nach Aufwandsarten innerhalb der Kostenstellen als nicht ausreichend. So wurden z.B. für die Kostenstelle „Jahreswechsel 1999/2000“ („Stadtsilvester“) vier Verrechnungskreise, nämlich die Hauptgruppen „Jahreswechsel“, „Standkosten“, „Zubauten“ und „Häferln“ gebildet. Innerhalb des Verrechnungskreises wurde jedoch im Aufwandsbereich nur in „Diverse Ausgaben für Veranstaltungen“ (13,93 Mio.S, *entspricht 1,01 Mio.EUR*), „Honorare Konsulenten“ (0,30 Mio.S, *entspricht 0,02 Mio.EUR*), „Lieferantenskonti“ (- 0,03 Mio.S, *entspricht - 2.180,19 EUR*), „Spesen des Geldverkehrs“ (S 1.237,-, *entspricht 89,90 EUR*) sowie „Kursverluste“ (0,01 Mio.S, *entspricht 726,73 EUR*) unterschieden. Es wurde daher empfohlen, in Hinkunft die „Diversen Ausgaben für Veranstaltungen“, die rd. 45% des Gesamtaufwandes betragen, aus Gründen der Kostentransparenz, der Budgetplanung und der Kalkulation detaillierter darzustellen.

3. Innerhalb des Geschäftsjahres 1999/2000 wurde eine Kassaprüfung zwar vorgenommen, jedoch lag ein Kassaprotokoll zum Bilanzstichtag nicht vor.

Mit Beleg vom 3. September 1999 erfolgte eine sog. „Darlehen-Bar-einlage“ in Höhe von 0,01 Mio.S (*entspricht 726,73 EUR*), die für Handeinkäufe Verwendung fand. Die Rückzahlung erfolgte erst am

*Stellungnahme der Geschäftsführung der
Stadt Wien Marketing Service GmbH:*

Die Empfehlung nach einer detaillierten Gliederung der Kostenstellen wird künftig nach Möglichkeit umgesetzt werden.

Die angesprochene „Darlehensbareinlage des Geschäftsführers“ hatte ihre Ursache in dem dringenden Bedarf eines Faxgerätes für die

10. September 1999. Aus Gründen der Ordnungsmäßigkeit sollten Bareinlagen durch den Geschäftsführer unterbleiben.

Im Zeitraum vom 14. September 1999 bis 29. Jänner 2000 wurden 109 Spesenbelege gesammelt und am 3. Februar 2000 in Höhe von 0,14 Mio.S (*entspricht 0,01 Mio.EUR*) abzüglich der Akontozahlungen in Höhe von 0,08 Mio.S (*entspricht 5.813,83 EUR*) gemeinsam abgerechnet und zur Gänze auf dem Konto „Diverse Aufwendungen für Veranstaltungen“ (Kostenstelle „Stadtsilvester“) verbucht. Wie den Belegen zu entnehmen war, waren in diesen Spesen auch Aufwendungen für Weihnachtsgeschenke, Mitarbeiteressen, Bewirtungskosten, geringwertige Wirtschaftsgüter und Werkzeuganschaffungen enthalten. Es wurde daher angeregt, dem Verursachungsprinzip verstärkt Rechnung zu tragen und für die laufende Verbuchung der Spesenbelege – nicht zuletzt aus Gründen des termingerechten Vorsteuerabzuges – Sorge zu tragen.

4. Im Rahmen des „Stadtsilvesters“ erfolgte die Beleuchtung des Nordturmes des Stephansdomes und des Wiener Rathauses. Mit dieser Effektbeleuchtung wurde am 22. November 1999 die Firma K. beauftragt, wobei diese mit dem Hinweis, keine Leihscheinwerferanlage (4000 Watt-Xenon-Scheinwerfer) mehr für den Silvestertermin zur Verfügung stellen zu können, lt. Rechnung Nr. 149900-1114 vom 24. November 1999 ein Akonto in Höhe von 0,30 Mio.S (*entspricht 0,02 Mio.EUR*) netto anforderte, um in Italien eine entsprechende Lichtanlage ankaufen zu können. Letztlich beliefen sich die Gesamtkosten der Anmietung der Scheinwerferanlage samt Installation und Bedienung auf 0,91 Mio.S (*entspricht 0,07 Mio.EUR*). Da aus den eingesehenen Unterlagen hervorging, dass bereits am 1. März 1999 Gespräche mit dieser Firma geführt worden waren und weitere Gespräche auch im April 1999 stattgefunden hatten, war das Argument des knappen Termines bei der Beauftragung für das Kontrollamt nicht unmittelbar nachvollziehbar.

5. In der Gewinn- und Verlustrechnung per 31. März 2000 wurden unter „Aufwendungen für bezogene Leistungen“ 1,20 Mio.S (*entspricht 0,09 Mio.EUR*) an Honoraren für zwei Konsulenten ausgewiesen. Die Verträge mit den beiden Konsulenten waren ursprünglich mündlich (nach der Firmengründung im April 1999) vereinbart worden und dürften in schriftlicher Form im Oktober 1999 – die Verträge wiesen kein Datum auf – verfasst worden sein.

Neben seiner Konsulententätigkeit war einer der Konsulenten in der Zeit vom 19. August 1999 bis 16. September 1999 (zweite Aufsichtsratssitzung) auch Mitglied des Aufsichtsrates, wobei die Löschung im Firmenbuch erst am 22. Juni 2000 erfolgte.

Die schriftlichen Verträge wurden auf Antrag des neuen zweiten Geschäftsführers der Gesellschaft erst nach Einholung eines Rechtsgutachtens am 6. Oktober 1999 vom Aufsichtsrat genehmigt.

Der Abschluss mündlicher Verträge, denen ein nicht unbeachtliches Honorar zu Grunde liegt, war aus rechtlicher Sicht nicht unproblematisch, weil eine nachträgliche Beurteilung des Vertragsinhaltes bzw. der zu leistenden Arbeiten schwer möglich ist. Dies umso mehr, als die von der neuen Geschäftsführung im September bzw. Oktober 1999 angeforderten Zeitaufzeichnungen unvollständig bzw. unpräzise waren.

Firmentätigkeit, das bei dem Dienstantritt des Geschäftsführers nicht vorhanden war. Für die möglichst kurzfristige Anschaffung kam es zu einer Bareinlage. Zukünftig werden derartige „Bareinlagen“ nach Möglichkeit vermieden werden.

Die Verbuchung der gesamten Spesenbelege auf die Kostenstelle „Stadtsilvester“ erfolgte auf Grund der fast ausschließlichen Tätigkeit der Gesellschaft im angesprochenen Zeitraum für diese erste Großveranstaltung. Eine verstärkte Zurechnung entsprechend dem Verursachungsprinzip wird künftig nach Möglichkeit erfolgen.

Es dürfte zutreffend sein, dass Gespräche von den Konsulenten der Gesellschaft bereits im März geführt wurden. Dass jedoch ein informatives Vorabgespräch mit Personen, die keinerlei Vertretungsbefugnis für die Gesellschaft hatten, einen möglichen Lieferanten nicht zu einer Bestellung veranlassten, war für die StWM zumindest mittelbar nachvollziehbar.

Der Arbeitsbericht eines Konsulenten beinhaltete keine Zeitaufzeichnungen. Wie er in seinem Bericht anmerkte, sei seine Liste nicht vollständig, „weil es innerhalb einer Stunde nicht möglich sei, die Arbeit von fünf Monaten minutiös zu erfassen“. Der zweite Konsulent wies in seinem Statusbericht vom Oktober 1999 seine bisherige Tätigkeit nur projektbezogen, jedoch nicht in Form von monatlichen Zeitaufzeichnungen aus.

Nach Punkt IIe der nachträglich schriftlich abgeschlossenen Verträge hatte „der Konsulent laufende Berichte, aus denen der Umfang und die Art der erbrachten Leistungen hervorgeht, bis zum 15. des Folgemonats vorzulegen“. Dem letzten Statusbericht eines Konsulenten vom 5. Mai 2000 lag eine Aufstellung der wahrgenommenen Besprechungstermine vom Februar 1999 bis 3. Mai 2000 bei. Über den restlichen Zeitraum bis zum 31. August 2000 (einvernehmliche Auflösung des Vertrages) lagen keine Arbeits- bzw. Zeitaufzeichnungen vor. Die vorgenommene Umlage der Honorarkosten zu gleichen Teilen auf drei Events, nämlich „Stadtsilvester“, „Traumpfad“ und „Stadttere“, konnte aus den vorliegenden Arbeitsnachweisen daher nicht nachvollzogen werden.

Obwohl derartige Honorare üblicherweise erst nach geleisteter Arbeit verrechnet werden, umfasste die Honorarnote eines Konsulenten vom 30. März 2000 über 0,16 Mio.S (*entspricht 0,01 Mio.EUR*) den Zeitraum von Jänner bis einschließlich April 2000, wodurch auch eine Rechnungsabgrenzung (für April) erforderlich war. Letztlich wurden beide Konsulentenverträge am 31. August 2000 einvernehmlich vorzeitig aufgelöst.

6. Der Jahresabschluss zum 31. März 2000 wies „Rechts- und Beratungskosten“ in Höhe von 0,91 Mio.S (*entspricht 0,07 Mio.EUR*) aus. Darin waren 0,40 Mio.S (*entspricht 0,03 Mio.EUR*) als „Dotierung von Rückstellungen von Rechts- und Beratungskosten“ enthalten. Diese Kosten betrafen die Buchhaltung für Februar und März 2000, die Lohnverrechnung für März 2000 und Rechts- und Steuerberatungen für den Zeitraum Jänner bis einschließlich März 2000. Die Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Wirtschaftsprüfer im Betrage von 0,15 Mio.S (*entspricht 0,01 Mio.EUR*) waren lt. Auskunft der Geschäftsführung als sonstige Honorare unter den „Übrigen Rückstellungen für Sonstige Leistungen“ ausgewiesen. Somit beliefen sich die Aufwendungen für Buchhaltung, Bilanz und Bilanzprüfung inkl. Notar einschl. der rückgestellten Beträge auf 1,06 Mio.S (*entspricht 0,08 Mio.EUR*), was in Anbetracht der Größe des Unternehmens nicht unbeachtlich war. Es wurde empfohlen, künftig die Kosten des Wirtschaftsprüfers unter den „Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten“ auszuweisen.

7. In der Position „Sonstige Honorare“ war u.a. auch ein Betrag von 0,18 Mio.S (*entspricht 0,01 Mio.EUR*) enthalten, der Zahlungen aus

In der Zeit vom 3. Mai 2000 bis zur einvernehmlichen Auflösung der Konsulentenverträge fanden hinsichtlich der laufenden Projekte mündliche Besprechungen statt.

Die Gesamthöhe der Aufwendungen für Buchhaltung, Bilanz und Bilanzprüfung betrug nach erfolgter Abrechnung 0,84 Mio.S (*entspricht 0,06 Mio.EUR*). Davon entfielen auf Kosten der Buchführung 0,11 Mio.S (*entspricht 0,01 Mio.EUR*), Kosten der Lohnverrechnung 0,03 Mio.S (*entspricht 0,002 Mio.EUR*), Kosten der Bilanzerstellung 0,15 Mio.S (*entspricht 0,01 Mio.EUR*), Prüfungskosten des Jahresabschlusses 0,22 Mio.S (*entspricht 0,02 Mio.EUR*) und auf Rechts- und Beratungskosten 0,33 Mio.S (*entspricht 0,02 Mio.EUR*).

In den Rechts- und Beratungskosten sind Honorare für Beratungen im Zuge der Gründung der Gesellschaft in Höhe von 0,12 Mio.S (*entspricht 0,01 Mio.EUR*) enthalten, sodass sich die Rechts- und Beratungskosten im Prüfungsjahr auf 0,72 Mio.S (*entspricht 0,05 Mio.EUR*) beliefen, wovon für die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Wirtschaftsprüfer ein Betrag von 0,22 Mio.S (*entspricht 0,02 Mio.EUR*) entfiel. Die Kosten für die Buchführung, Lohnverrechnung, Bilanzerstellung sowie steuerliche Beratung betragen somit für das gesamte Jahr 0,50 Mio.S (*entspricht 0,04 Mio.EUR*).

Die Feststellung des Kontrollamtes wird zur Kenntnis genommen.

einem Vertragsverhältnis mit dem früheren Geschäftsführer betraf. Dieser übte die Geschäftsführung im Rahmen eines freien Dienstvertrages in der Zeit vom 1. Mai 1999 bis 8. Juli 1999 aus. Es wäre angezeigt gewesen, die in diesem Zusammenhang geleisteten Zahlungen als „Personalaufwand“ (Geschäftsführerbezüge) auszuweisen.

8. Bei den Um- und Nachbuchungen bzw. Abschlussbuchungen zum Bilanzstichtag schienen in der Buchungsanweisungsliste keine ausreichenden Buchungstexte auf, auch die diesbezüglichen Buchungsanweisungen enthielten teilweise nur unzureichende Textierungen. So wies z.B. der Buchungsbeleg Nr. 24 über 0,15 Mio.S (*entspricht 0,01 Mio.EUR*) als Buchungstext „Rückstellung für Sonstige (Honorare Sonstige)“ nur die Kontenbezeichnung auf, was den materiellen Inhalt der Buchung nicht erläuterte.

9. Im Rahmen des Wiener „Stadtsilvesters 1999/2000“ wurden von der StWM umfangreiche Werbemaßnahmen für die Magistratsabteilung 48 getätigt. Die Magistratsabteilung 48 ihrerseits war für die Straßenreinigung im Bereich des „Stadtsilvesters“ zuständig, wobei diese Arbeiten naturgemäß sehr umfangreich waren und umgehend erledigt werden mussten. Die StWM legte an die Magistratsabteilung 48 am 25. Jänner 2000 eine Rechnung über 0,56 Mio.S netto (*entspricht 0,04 Mio.EUR*) über Werbeflächen und Logopräsenz und erteilte am selben Tag eine Gutschrift in gleicher Höhe für Reinigungsleistungen.

Nach Meinung des Kontrollamtes wäre von der Magistratsabteilung 48 eine detaillierte Gegenrechnung über die tatsächlich erbrachten Leistungen anzufordern gewesen; dies umso mehr, als der gegenseitige Leistungsaustausch nicht nur aus umsatzsteuerlichen Gründen nachvollziehbar sein hätte sollen. Es wurde daher empfohlen, in Hinkunft seitens der StWM sowohl Offerte von Reinigungsfirmen über die Reinigungskosten für den „Stadtsilvester“ einzuholen als auch Alternativen bezüglich der Verwertung der an die Magistratsabteilung 48 vermieteten Werbeflächen auszuloten, um so den tatsächlichen Wert des Leistungsaustausches zu eruieren und eventuell betriebswirtschaftlich ertragreichere (Werbe-)Möglichkeiten zu erschließen.

10. Die betragsmäßig größte Position in der Bilanz der StWM stellte die „Passive Rechnungsabgrenzung“ in Höhe von 46,08 Mio.S (*entspricht 3,35 Mio.EUR*) oder rd. 78% der Bilanzsumme dar. Diese Bilanzposition setzte sich aus „Vorbereitungen für das Festjahr 2000“ mit 2,21 Mio.S (*entspricht 0,16 Mio.EUR*), „Durchführung Festjahr 2000“ mit 31,58 Mio.S (*entspricht 2,30 Mio.EUR*), „Filmfestival“ mit 11,25 Mio.S (*entspricht 0,82 Mio.EUR*) und „diverse Leistungen“ von 1,04 Mio.S (*entspricht 0,08 Mio.EUR*) zusammen und hatte ihre Begründung in den Vorauszahlungen seitens der Stadt Wien für künftige Leistungen (Veranstaltungen).

Die angeführten Beträge wurden auf Basis einer fiktiven Deckungsbeitragsrechnung – die vom Wirtschaftsprüfer erstellt wurde – für die künftigen Veranstaltungen hochgerechnet und in der Erfolgsrechnung

Die entsprechenden Belege zu den Buchungsanweisungen liegen vor. Die Anregung des Kontrollamtes wird zur Kenntnis genommen, in Zukunft wird auch der Text auf den Buchungsanweisungslisten aufscheinen.

Zur Beauftragung der Magistratsabteilung 48 ist anzumerken, dass die Beauftragung einer privaten Reinigungsfirma zu diesem Zeitpunkt nicht in Betracht gezogen wurde, da eine umgehende Erledigung der äußerst umfangreichen Arbeiten im Rahmen des „Millenniums-Silvesters“ nach Ermessen der Gesellschaft von einem anderen Anbieter nicht zu erwarten war.

Die Anregung des Kontrollamtes, eine detaillierte Gegenrechnung von der Magistratsabteilung 48 einzufordern, wird zur Kenntnis genommen. Die werbliche Abgeltung der Leistungen führte zu einer Entlastung des entsprechenden Budgets. Für zukünftige Veranstaltungen wird die Gesellschaft der Empfehlung des Kontrollamtes, gegebenenfalls betriebswirtschaftlich ertragreichere Werbemöglichkeiten zu erschließen, nach Möglichkeit entsprechen.

entsprechend erlösmindernd gebucht, um den Ertrag periodengerecht darzustellen. Weder im Jahresabschluss noch im Geschäftsbericht oder im Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers war eine Erläuterung zu dieser Vorgangsweise zu finden. Es lag lediglich eine unkommentierte Aufgliederung im Bericht des Wirtschaftsprüfers vor.

In der Vereinbarung zwischen der Magistratsabteilung 53 und der StWM vom 1. Juli 1999 ist im Punkt IX (Leistungsentgelt und Zahlungskonditionen) der Verrechnungsmodus der „diversen Leistungen“ genau festgelegt. Demnach bezieht sich der jährliche Pauschalbetrag von 4,17 Mio.S (*entspricht 0,30 Mio.EUR*) für diese Leistungen auf den Zeitraum vom Juli des laufenden Jahres bis zum Juni des Folgejahres. Eine Abgrenzung dieses Betrages für die Periode März bis Juni 2000 im Ausmaß von 1,04 Mio.S (*entspricht 0,08 Mio.EUR*), wie dies im Jahresabschluss zum 31. März 2000 erfolgte, konnte aus dem gegenständlichen Vertrag nicht abgeleitet werden. Da dieser Pauschalbetrag die Abgeltung allgemeiner Geschäftsaufwendungen (wie Lager- und Inventarverwaltung, Eventberatung, Veranstaltungskonzeption) beinhaltet, wurde angeregt, dessen Verrechnungszeitraum an das Wirtschaftsjahr (1. April bis 31. März) der StWM anzupassen.

Eine periodengerechte Darstellung der Gebahrung war durch die Gründung der Gesellschaft im geprüften Geschäftsjahr, durch die Änderung des Wirtschaftsjahres und die Errichtung der Verträge mit Schwierigkeiten verbunden.

Bezüglich des Verrechnungsmodus des Pauschalbetrages wurde nunmehr durch ein Schreiben des Auftraggebers Klarheit geschaffen. Der angeregten Anpassung des Verrechnungszeitraumes wurde inzwischen Rechnung getragen

Stadt Wien – Wiener Wohnen, Beschwerde eines Mieterbeirates

Auf Grund einer Beschwerde des Mieterbeirates unterzog das Kontrollamt die Verwaltungstätigkeit der Firma G. für die im Eigentum der Stadt Wien stehenden Objekte in Wien 10, Otto-Probst-Straße 12 und 16–18, einer Prüfung:

1.1 Der Mieterbeirat der Wohnhausanlage listete in seinem Schreiben an das Kontrollamt eine Vielzahl von Problemen auf und wies darauf hin, dass auch nach zehn Jahren Hausverwaltertätigkeit durch die Firma G. noch immer nicht alle aufgezeigten Mängel zur Zufriedenheit der Mieter beseitigt worden seien. Darüber hinaus gingen die Mietervertreter davon aus, dass sie ohne ihr jahrelanges Engagement, Mängel aufzuzeigen, mit nicht unbeträchtlichen finanziellen Mehrbelastungen zu rechnen gehabt hätten. Auf Grund der fehlenden Vertrauensbasis zur Firma G. forderte der Mieterbeirat letztlich auch die Ablösung dieser als Hausverwalter.

1.2 Im Gegensatz dazu sah sich die Firma G. einem Mieterbeirat gegenüber, der nach ihrer Ansicht einerseits zwar berechnete Anliegen vorbrachte, darüber hinaus aber auch Mitbestimmung in Teilbereichen einforderte, die ausschließlich im Ermessen der Firma G. lagen. Weiters wurden von der Firma G. angebotene Problemlösungen seitens des Mieterbeirates oder einzelner Vertreter zunächst zumeist akzeptiert, in weiterer Folge aber immer wieder verworfen. Die Betreuung der gegenständlichen Wohnhausanlage war aus der Sicht der Firma G. für diese letztlich mit derartigen Mehraufwendungen verbunden, dass sie sich dazu entschloss, die Hausverwaltung aus eigener Initiative aufzukündigen.

2. Nachfolgend werden der Ablauf der Hausverwaltungstätigkeit der Firma G. sowie einige dabei aufgetretene Problembereiche dargestellt: